

Bekanntmachung

Veröffentlichung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen

Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 10.12.2002 die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 10.04.2003, Az.: 35.2.11-24-25/03, unter Herausnahme der Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Stadtteil Berg, genehmigt. Der Rat der Stadt Nideggen ist am 22.07.2003 dieser Genehmigung beigetreten.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen liegt ab sofort im Bauamt der Stadtverwaltung, Zimmer 16, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) rechtswirksam.

Hinweis:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch „Frist für Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern“ sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan)
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht **innerhalb von 7 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan)

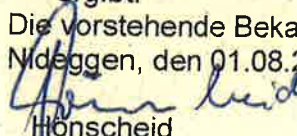
gegenüber der Stadt Nideggen schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NR S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung bei einem Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Nideggen, den 01.08.2003


Hönscheid
Bürgermeister